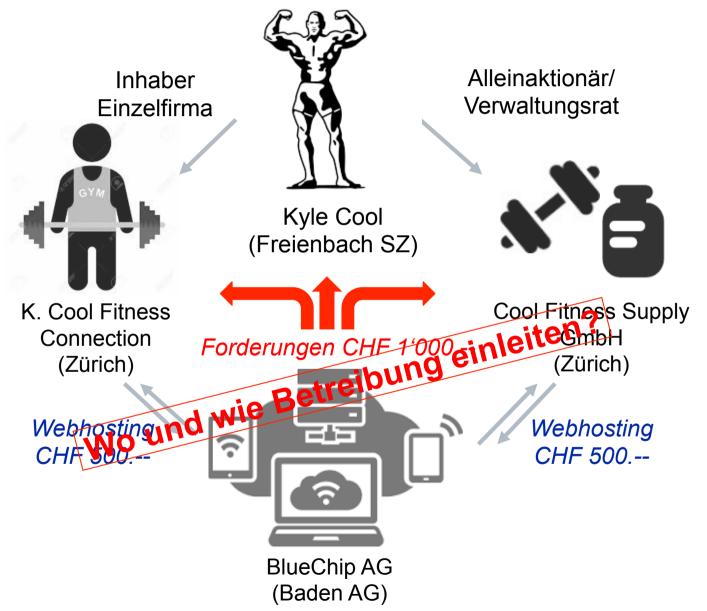


Übungen ZPR/SchKG FS 2015 Fall 7 – Einleitungsverfahren

RA lic. iur. Philipp Weber

Sachverhalt Frage 1



Betreibungsort (I)

- massgebend für die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes
- zwingende Natur des Betreibungsortes
- Einheit des Betreibungsorts (<> Gerichtsstände)
 - = Konzentration der Betreibungen aber: ausnahmsweise mehrere Betreibungsorte bei mehreren verschiedenartigen Schulden (SchKG 41, 51), bei mehreren Geschäftsniederlassungen (SchKG 50 I) oder mehreren Arrestorten (SchKG 52, 279)
- "verspätete perpetuatio fori" (SchKG 53): Zuständigkeitswechsel bis Pfändungsankündigung/Konkursandrohung/Zustellung des Zahlungsbefehls bei Wechselbetreibung, erst ab dann Fixationswirkung
- Verletzung der Zuständigkeitsordnung führt teilweise zu Nichtigkeit (insb. Pfändung oder Konkursandrohung am falschen Ort)



Konkursort:

- = Ort der Eröffnung und Durchführung des Konkurses
- = grundsätzlich am <u>Betreibungsort</u>, primär am ordentlichen Betreibungsort (≠ Spezialdomizil [SchKG 50 II], Ort der Pfandsache [SchKG 51] und Arrestort [SchKG 52])

Betreibungsort (II)

Betreibungsorte

Ordentlicher
Betreibungsort (SchKG 46)

- SchKG 46 I:
 Wohnsitz des Schuldners (natürliche Personen)
- SchKG 46 II:
 Sitz eingetragener
 juristischer Personen und
 Gesellschaften (sonst Ort
 der tatsächlichen
 Verwaltung)

Besondere Betreibungsorte (SchKG 48–52)

SchKG 48: **Aufenthaltsort**, wenn keinen festen Wohnsitz (weder CH noch Ausland)

SchKG 49: unverteilte Erbschaft am Betreibungsort des Erblassers

SchKG 50 I:

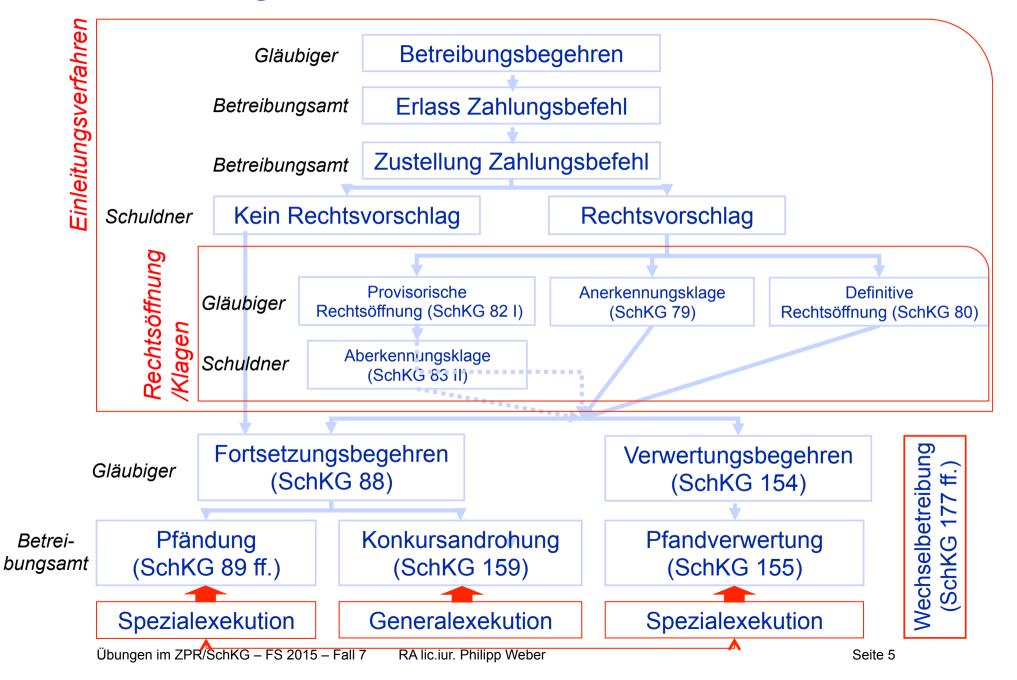
Geschäftsniederlassung
bei ausländischem
Schuldner

SchKG 50 II: **sog. Spezialdomizil**

SchKG 51: **Standort** der Pfandsache

SchKG 52: Arrestort

Betreibungsverfahren und -arten



Lösung Frage 1 (I)

Wie ist die Betreibung einzuleiten?



Betreibung Nr. 9

- → Betreibungsbegehren gemäss SchKG 67
 an das örtlich zuständige Betreibungsamt
 = Inhalt gemäss SchKG 67: insb. Forderungssumme und Forderungsgrund
- → Je <u>ein</u> Betreibungsbegehren der BlueChip AG über je CHF 500.-- gegen:
 - 1. Kyle Cool (persönlich, als <u>Inhaber der Einzelfirma</u>, nicht gegen diese als solche, weil als solche nicht betreibungsfähig)
 - 2. Cool Fitness Supply GmbH

Lösung Frage 1 (II)

- Wo ist die Betreibung einzuleiten?
- → Betreibung gegen Kyle Cool (persönlich, nicht gegen Einzelfirma): SchKG 46 I
 - Wohnort Freienbach, Kanton Schwyz
 - = Betreibungsamt Höfe
- **→** Betreibung gegen Cool Fitness Supply GmbH:

SchKG 46 II

Juristische Peron mit Sitz in Zürich

= Betreibungsamt Zürich (je nach Kreis)

Hinweis:

Bei Einreichung an örtlich unzuständiges Betreibungsamt überweist dieses die Eingabe unverzüglich dem zuständigen Betreibungsamt (vgl. SchKG 32 II)

Sachverhalt Frage 2 und 3



Zahlungsbefehl

- behördliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner, entweder Gläubiger befriedigen oder Rechtsvorschlag erheben, ansonsten nimmt Betreibung den Fortgang
- **= SchKG 69 I**: von Betreibungsamt erlassen (und zugestellt), Betreibungshandlung
- = SchKG 69 II: Inhalt

Angaben des Betreibungsbegehrens (Ziff. 1)

Zahlungsaufforderung innert 20 Tagen: Forderung plus

Betreibungskosten (Ziff. 2)

Hinweis auf Möglichkeit des Rechtsvorschlags innert 10 Tagen (Ziff. 3)

Ausdrücklicher Hinweis auf Folgen bei passivem Verhalten (Ziff. 4)

Auster Zahlungsbefehl Gläubiger/ Betreibungsamt Luzern für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern und jene betreffend Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts Tel. 041 208 73 25 Betreibungs-Nr. Diese Urkunde ist bei Zahlung, Betreibungsart Datum der Ausstellung Rechtsvorschlag usw. 20612310 OB vorzuweisen 22.09.2006/BN Ehegatte des Schuldners

Zustellung

- SchKG 34: Regelung allgemeine Zustellung
 durch eingeschriebene Postsendung, gegen Empfangsbestätigung oder durch öffentliche Bekanntmachung
 Vorbehalt besondere Regelung
- SchKG 64 ff: (formelle) Zustellung der Betreibungsurkunden
 Betreibungsurkunde: Zahlungsbefehl, Konkursandrohung,
 Pfändungsurkunde, Pfändungsankündigung (str.)
 - = Zustellung durch Betreibungsbeamten (oder Post)
 SchKG 64: an natürliche Personen am Wohnsitz/Arbeitsort,

Ersatzzustellung an Hausgenossen/Angestellte

SchKG 65: bei juristischen Personen an Verwaltungsrat/ Vorstand/Geschäftsführer/Direktor/Prokurist im

Geschäftslokal.

Ersatzzustellung an Angestellte

- SchKG 72: Zustellung des Zahlungsbefehls
 e offene Übergabe des Zahlungsbefehls und Bescheinigung der Zustellung durch Betreibungsbeamten (oder Post)
- bei mangelhafter Zustellung: grundsätzlich mit SchKG-Beschwerde anfechtbar, ausnahmsweise nichtig (z.B. wenn gar keine Kenntnis)

"Schonzeiten"

- = während bestimmten Zeitspannen dürfen keine <u>Betreibungshandlungen</u> vorgenommen werden.
- SchKG 56 Ziff. 1: Geschlossene Zeiten
 - von 20 Uhr bis 7 Uhr
 - an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen
- SchKG 56 Ziff. 2: Betreibungsferien (<> abweichend von ZPO!)
 - 7 Tage vor nach Ostern und Weihnachten
 - *-* 15.7 *-* 31.7, 18.12.*-*2.1
- SchKG 56 Ziff. 1/57–62: Rechtsstillstand
 - SchKG 57: Militär-, Zivil- oder Schutzdienst
 - SchKG 58: Todesfall nahestehender Personen
 - SchKG 59: Tod des Betriebenen
 - SchKG 60: Verhaftung
 - SchKG 61: schwere Erkrankung
 - SchKG 62 : Epidemien oder Landesunglück

= Wirkung:

Handlungen während Schonzeiten sind unzulässig und unwirksam, gem. h.M. sind sie aber nach Wegfall des Hindernisses wirksam.

= SchKG 63 Fristenlauf: nur in Ablauf gehemmt, nicht im Fortlauf!

Rechtsvorschlag

- = Erklärung des Betriebenen, welche die Einstellung der Betreibung bewirkt (SchKG 78) und durch die der Gläubiger auf Rechtsweg verwiesen wird und in einem nächsten Schritt den Rechtsvorschlag beseitigen muss.
- Legitimation: Betriebener, Vertreter/Dritte, ev. GoA mit nachträglicher Genehmigung
- Form: SchKG 74 I direkt bei Zustellung oder schriftlich/mündlich an Betreibungsamt
 - = jede Willenserklärung, woraus Bestreitungswille eindeutig hervorgeht!
- Frist: SchKG 74 | innert 10 Tagen nach Zustellung
- Gründe/Begründung: Einwendungen gegen den Anspruch (Bestand, Fälligkeit, Höhe der Forderung) und gegen Vollstreckbarkeit (keine Geldforderung, Unzulässigkeit etc.)
 - <u>aber:</u> SchKG 75 nur ausnahmsweise Begründung (mangels neuem Vermögen, in Wechselbetreibung, bei nachträglichem Rechtsvorschlag)
- Wirkung: Einstellung der Betreibung (SchKG 78 I)

SchKG-Beschwerde SchKG 17 ff.:

= Geltendmachung der Unrechtmässigkeit des Zahlungsbefehls: bei formellen Mängeln des Zahlungsbefehls (z.B. unzuständiges Amt, falscher Inhalt des Zahlungsbefehls)

- Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
- → Zustellung des Zahlungsbefehls gegen die Cool Fitness Supply GmbH an Sandy?

SchKG 72 Zustellung durch Betreibungsbeamten

SchKG 65 I Ziff. 2: primär an Kyle Cool als Verwaltungsrat

SchKG 65 II: wenn nicht angetroffen, so an Angestellte

(SchKG 58 Rechtsstillstand?!)

= nach erfolglosen Versuch an Kyle Cool grundsätzlich wirksame Zustellung an Sandy → Folgen/Wirkung?

SchKG 72 II Bescheinigung der Zustellung

SchKG 74 I Rechtsvorschlagsfrist von 10 Tagen ab Zustellung an Sandy

Anschlussfrage: Verhalten von Sandy als Erhebung Rechtsvorschlag?

- → Stillschweigende Ermächtigung von Sandy? Ev. nachträgliche Genehmigung
- → Erklärung von Sandy als Rechtsvorschlag?
 Kaum/nein, keine Bestreitung/keine Einwendungen gegen die Forderungen.

Was raten Sie Kyle?

- **→** Erhebung Rechtsvorschlag
 - SchKG 74 I Frist von 10 Tagen ab Zustellung
- = Frist läuft ab Zustellung an Sandy, weil wirksame Zustellung
- = Frist abgelaufen!
- → Nachträglicher Rechtsvorschlag ≠ "verspäteter Rechtsvorschlag"
- **SchKG 77**: bei <u>Gläubigerwechsel</u> während Betreibungsverfahren (innert 10 Tagen ab Kenntnis des Gläubigerwechsels direkt an Richter am Betreibungsort, schriftlich und begründet)
- = vorliegend mangels Gläubigerwechsel nicht anwendbar!
- → Wiederherstellung der Frist
 - SchKG 33 IV bei <u>unverschuldetem</u> Hindernis Gesuch innert 10 Tage an Aufsichtsbehörde
- = absolut unverschuldet?
- = Glaubhaftmachung der Unkenntnis und keine Mitverschulden an Unkenntnis
- → Ev. SchKG-Beschwerde wegen (mangelhafter) Zustellung

Sachverhalt Frage 4





Betreibungsbeamter



Kyle Cool

Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
Was raten Sie Kyle?

Betreibungsbegehren

= Antrag des Gläubigers an Betreibungsamt, für eine Forderung eine Betreibung gegen einen Schuldner in Gang zu setzen.

Voraussetzungen:

– Form:

SchKG 67 I schriftlich oder mündlich > Formular www.betreibungsschalter.ch

Inhalt:

SchKG 67

Ziff. 1: Name und Wohnort des Gläubigers, ev. Vertreter

Ziff. 2: Namen und Wohnort des Schuldners, ev. Vertreter

Ziff. 3: Forderungsbetrag in CHF, ev. Zins

Ziff. 4: Forderungsurkunde oder Forderungsgrund

ev. zusätzliche Angaben

→ Prüfung der Verfahrensvoraussetzung/Formgültigkeit durch Betreibungsamt, keine Prüfung der Vollstreckbarkeit/Begründetheit der Forderung

Wirkungen:

- betreibungsrechtlich: Erlass Zahlungsbefehl durch Betreibungsamt
- zivilrechtlich: Unterbrechung der Verjährung (OR 135 Ziff. 1)

- Wie beurteilen Sie das Vorgehen der BlueChip AG?
- → Zulässigkeit erneuter/mehrfacher Betreibung für bereits in Betreibung gesetzte Forderung, ausser wenn bereits Fortsetzung gestellt/zu stellen berechtigt, insb. nach Rechtsvorschlag (BGE 139 III 444, 128 III 383, 100 III 41)
- → Rechtsmissbräuchliche Betreibung:
 Offenbarer Missbrauch; wenn Ziele der Betreibung mit Treu und Glauben absolut unvereinbar, z.B. Kreditschädigung, Zermürbung, Schikanieren
- Wie beurteilen Sie das Verhalten des Betreibungsbeamten?
- → Anfechtbarkeit bei Mehrfachbetreibung bei feststehender und unbestrittener Identität der Forderung und wenn Möglichkeit zu Fortsetzung (BGE 100 III 41)
- Was raten Sie Kyle?
- → Erhebung Rechtsvorschlag gegen 2. Betreibung der BlueChip AG
- → SchKG-Beschwerde wegen Unzulässigkeit 2. Betreibung wegen unzulässiger Mehrfachbetreibung und (offensichtlicher) Identität der Forderungen
- → Ev. Geltendmachung Nichtigkeit der 2. Betreibung wegen Rechtsmissbrauch

Sachverhalt Frage 5



Betreibung im internationalen Kontext

= territoriale Beschränktheit des Zwangsvollstreckungsrecht

1. Gläubiger im Ausland, Schuldner in der Schweiz

- Betreibungsort gem. SchKG 46 ff. in der Schweiz
- Domizil in der Schweiz (SchKG 67 Ziff. 1)
- Forderung in CHF (SchKG 67 Ziff. 3)

2. Gläubiger in der Schweiz, Schuldner im Ausland

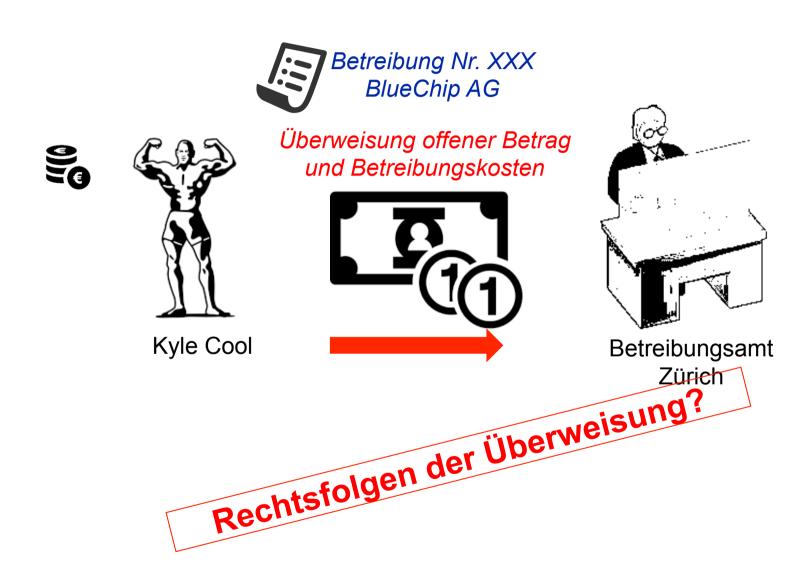
- Betreibungsort in der Schweiz?
 - 1. Geschäftsniederlassung SchKG 50 I
 - 2. Spezialdomizil SchKG 50 II
 - = Betreibungsort bezüglich bestimmter/bestimmbarer Forderungen zugunsten bestimmter Gläubiger
 - ≠ Erfüllungsort, ≠ Gerichtsstand, ≠ Zustellungsdomizil
 - 3. Ort der Pfandsache SchKG 51
 - 4. Arrestort SchKG 52
- Forderung in CHF (SchKG 67 Ziff. 3)

<u>aber:</u> Schweizerische Zuständigkeit nach LugÜ als Voraussetzung bei nicht titulierten Forderungen aus Zivil-/Handelssachen (streitig) !?!

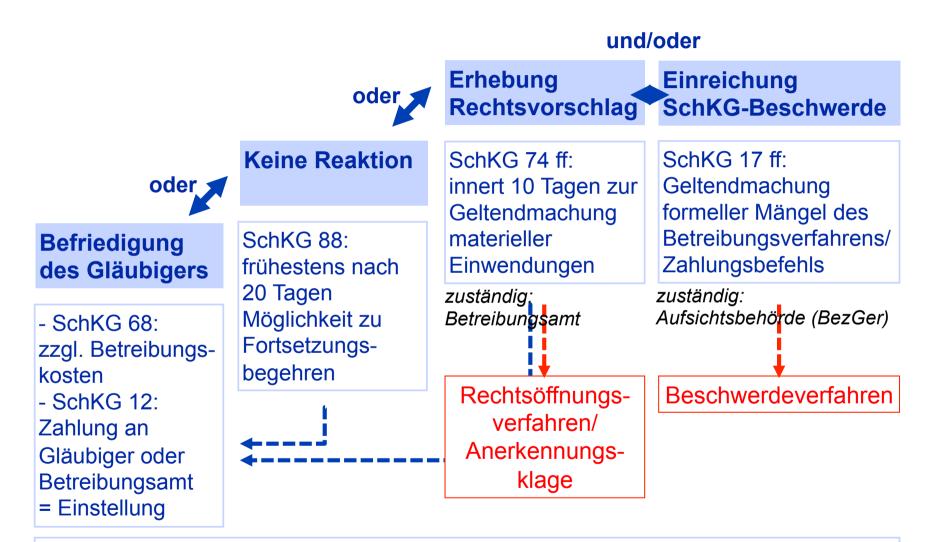
- Wie beurteilen Sie das Vorgehen?
- → Vereinbarung eines Spezialdomizils gem. SchKG 50 II? Bsp. "Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für rechtliche Streitigkeiten ist Sarnen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Sarnen ist für den Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zudem der Betreibungsort (Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG)."
- = gemäss Sachverhalt keine genügende Vereinbarung eines Spezialdomizils
- = kein Betreibungsort in Zürich!
- → Forderungssumme in CHF (SchKG 67)! (= Rückweisung)
- → Zulässigkeit/Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung?

vgl. LugÜ 15 ff. für Verbraucher = keine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung

Sachverhalt Frage 6



Mögliche Reaktionen des Schuldners auf Zahlungsbefehl und ihre Folgen



SchKG 8a:

Einsicht in Betreibungen, ausser Betreibung nichtig/aufgehoben/zurückgezogen

- Rechtsfolgen der Überweisung?
- → SchKG 12 II: "Die Schuld erlischt durch Zahlung an das Betreibungsamt"
- Betreibungsamt wird zur Zahlstelle der in Betreibung gesetzten Forderung, hängige oder mit Verlustschein abgeschlossene Betreibung
- = alternativer Erfüllungsort
- = bedingungs- und vorbehaltlose Zahlung
- → Wirkung:
 - unmittelbare Tilgung der Forderung
 - Erlöschen der Betreibung
 - gebührenpflichtig

aber: Betreibung im Register weiterhin ersichtlich, nicht gelöscht (SchKG 8a).

Ende –

Besten Dank für die Aufmerksamkeit! Viel Erfolg bei den Prüfungen!